



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Fußball Club Schwand e.V. (abgekürzt 1. FC Schwand e.V.)"
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwanstetten und ist im Vereins-Register beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR10152 eingetragen.
Die Vereinsfarben sind blau-weiß.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV)
Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.
- (5) Die Vereinsfarben sind blau-weiß

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports (z. B. Fußball, Handball, Tennis, Tischtennis, Turnen).
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband, den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung sämtlicher Sportarten, sofern sie vom Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als anerkannte Sportarten gerichtet sind.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalieren - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein und durch Auftrag des Vorstandes entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit formloser Entscheidung des Vorstandes beginnt die Mitgliedschaft zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss.

- (4) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (5) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.

- (6) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann

nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsintern, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsaus-schuss in angemessener Höhe festgelegt. Die Obergrenze liegt bei 5.000,00€
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus am 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch den Vereinsausschuss beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatsgenau berechnet.
- (8) Der Verein kann von seinen aktiven Mitgliedern die Ableistung von unentgeltlichen Arbeitsstunden zum Bau und zur Instandhaltung seiner Anlagen verlangen. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe eines eventuell ersatzweisen Entgelts für nicht abgeleistete Arbeitsstunden werden von dem Vereinsausschuss festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung §9
- b) der Vereinsausschuss §10
- c) der Vorstand §11

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.
Die Einberufung wird durch Aushang am schwarzen Brett im Eingangsbereich des Vereinsheims, Nürnberger Str. 46, 90596 Schwanstetten und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung (Schwabacher Tagblatt) bekanntgegeben.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gezählt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
 - f) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben, bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
- a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mind. einmal vierteljährlich zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.
- (3) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig wenn rechtzeitig und zwar acht Tage vor Sitzung eingeladen wurde. Die Einladung muss schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltene Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ranghöchsten Vorstands. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, auf Antrag von mindestens drei anwesenden Mitgliedern des Vereinsausschusses in der jeweiligen Sitzung durch geheime Abstimmung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) mindestens einem weiteren, und höchstens bis zu zwei weiteren Vorsitzenden (dem 2. und dem 3. Vorsitzenden)
 - c) Hauptkassier
 - d) Schriftführer
 - e) Jugendleiter
 - f) Verantwortlicher Mitgliederverwaltung
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, mindestens einem weiteren und höchstens bis zu zwei weiteren (dem 2. und dem 3. Vorsitzenden), dem Hauptkassier und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende vertritt alleine. Im Übrigen wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000,00€ für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 20.000,00€ der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

- (8) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 12 Die Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen sind grundsätzlich unselbständig. Sie können eigene Richtlinien aufstellen und arbeiten fachlich selbstständig. Ein Auftreten der Abteilung nach außen in eigenem Namen ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Neugründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umbenennung einer Abteilung entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt, der von den Abteilungsmitgliedern in der Abteilungssitzung gewählt und für zwei Jahre bestellt wird. Zusätzlich können bis zu drei stellvertretende Abteilungsleiter gewählt und bestellt werden.

Darüber hinaus wird in jeder Abteilung ein Kassewart gewählt und bestellt, der die Abteilungskasse führt. Eine Vertretung des Vereins nach außen ist diesen Personen allerdings nur aufgrund schriftlicher, widerruflicher, auf einen bestimmten Aufgabenkreis beschränkter Vollmacht des Vorstands möglich.

- (4) Übungsleiter und Trainer werden von der Abteilung vorgeschlagen und vom Vorstand bestimmt.
- (5) Hinsichtlich der Einladung zu Abteilungssitzungen, der Antragstellung, der Beschlussfassung in den Sitzungen und der Niederschrift von Protokollen gelten die Regelungen des Vereinsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäße Ladung durch Aushängen der Einladung im Vereinsgebäude, insbesondere in den von der Abteilung genutzten Räumlichkeiten und am Mitteilungsbrett, als bei den Mitgliedern der Abteilung zugegangen gilt. Abteilungssitzungen haben einmal jährlich stattzufinden. Der Vorstand ist einzuladen.

§ 13 Kassenrevisoren

- (1) Es gibt zwei Kassenrevisoren. Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung im Verein. Der Prüfumfang erstreckt sich dabei ausschließlich auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit von Ausgaben.
- (2) Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden.
- (3) Die Kassenrevisoren haben der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (4) Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt und auf zwei Jahre bestellt.
- (5) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und Verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel selbst.
- (2) Der Verein ist dem Kinder- und Jugendschutz verpflichtet.
- (3) Personen, die ein Amt oder eine sonstige Tätigkeit im Verein ausüben oder ausüben wollen, bei denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, können zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis an den Vorstand vorlegen, sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen geboten erscheint. Dies ist insbesondere der Fall bei Übungsleiter- und Abteilungsleiterfunktionen für Kinder- und Jugendgruppen.
- (4) Der Vorstand hat die Kenntnisse, die aus der Einsichtnahme resultieren vertraulich zu behandeln und die Zeugnisse vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 15 Ehrungen

- (1) Der Vereinsausschuss schlägt Mitglieder für Ehrungen des BLSV und der Fachverbände vor.
- (2) Vereinsinterne Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder werden ernannt und mit Urkunde ausgezeichnet.

§ 16 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schaden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und den Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - a) Name
 - b) Adresse
 - c) Nationalität
 - d) Geburtsort
 - e) Geburtsdatum
 - f) Geschlecht

- g) Telefonnummer
 - h) E-Mailadresse
 - i) Bankverbindung
 - j) Mitgliedschaft in anderen Vereinen
 - k) Zeiten der Vereinszugehörigkeit (Ein- und Austritt)
 - l) Ehrungen
 - m) Spartenzugehörigkeit
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geschlecht
 - e) Sportartenzugehörigkeit
 - f) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- a) Name
 - b) Vorname
 - c) Adresse
 - d) Geburtsdatum
 - e) Geschlecht
 - f) Bildmaterial
 - g) Nationalität
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegen eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen

Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (7) Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (10) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter, ab 10 Personen, die mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, bestellt.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Schwanstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neugefasst in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2019 mit Nachträgen vom 06.08.2021 und vom 03.06.2022. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.